



Österreichischer Verband
für Fischereiwirtschaft und Aquakultur

ALFAA - Austrian Lake Fisheries and Aquaculture Association
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten, AUSTRIA
ZVR-Zahl: 012720542
www.dachverband-aquakultur.at
E-Mail: oevfa@lk-noe.at
Obmann: DI Markus Payr
Geschäftsführer (GF): DI DI Leo Kirchmaier
GF-Stellvertretung: DI Melanie Haslauer

**Amt der Steiermärkischen
Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt
und Raumordnung**

Stempfergasse 7,
8010 Graz

21. Dezember 2022

GZ: 2022-111

**Betreff: Stellungnahme - Begutachtung Fischotter-Verordnung Steiermark
zu GZ: ABT13-536420/2022 vom 22.11.2022**

Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag.a Ursula Lackner,
sehr geehrter Herr Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger,
geschätzte Damen und Herren der Fachabteilungen der Steiermärkischen Landesregierung,

der Österreichische Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur (ÖVFA) nimmt als Dachorganisation der österreichischen Forellenproduzenten, Karpfenteichwirte, Biofischproduzenten und Seenfischer zum Entwurf der Verordnung „Vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für den Fischotter“ wie folgt Stellung:

1) Generelle Einschätzung zum gegenständlichen Entwurf

Der ÖVFA begrüßt generell den Schritt der Steiermärkischen Landesregierung für die Schaffung einer landesweiten Verordnung für die Regulierung von Fischottern. Damit folgt die Steiermärkische Landesregierung sowohl dem Beispiel anderer Bundesländer (Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg) als auch der Forderung der Aquakulturproduzent*innen nach einer praktikablen Lösung zur Verringerung der Fischotterdichte in begründeten Fällen auf Landesebene (siehe dazu auch die Stellungnahme des EU-Aquakulturbereiches an die EU-Kommission unter Mitwirkung des ÖVFA¹). Prädatoren, allen voran Fischotter, sind eines der größten Hemmnisse der heimischen Aquakulturproduzent*innen zur Weiterentwicklung des heimischen Aquakultursektors (vgl. Pilotstudie, Umweltbundesamt² sowie Nationaler Strategieplan Aquakultur³).

¹ AAC – aquaculture advisory council: Recommendation on Freshwater Aquaculture and Wildlife, 04/03/2022

: <https://aac-europe.org/en/recommendations/position-papers/376-aac-recommendation-on-freshwater-aquaculture-and-wildlife>

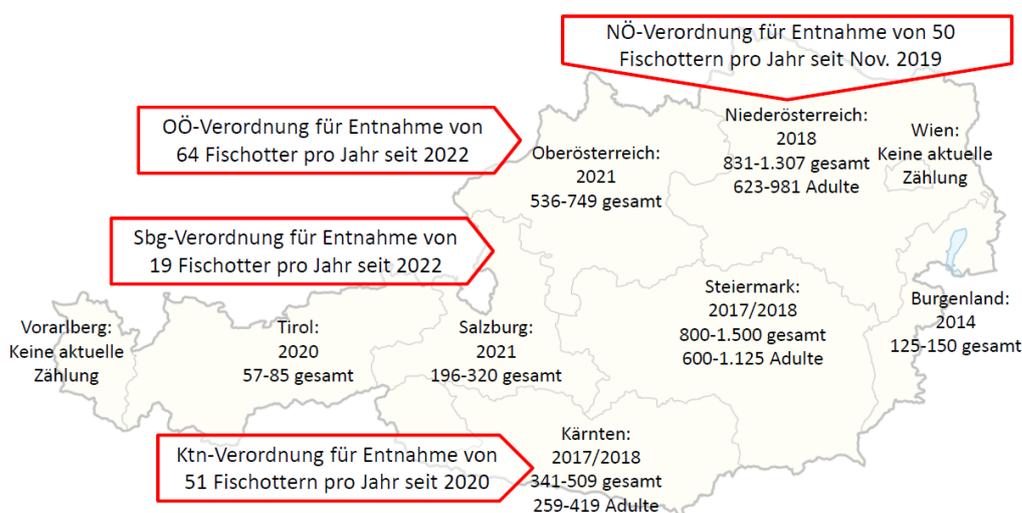
² Pilotstudie 4 – Umweltdaten der Aquakultur. Endbericht. Umweltbundesamt 2020, ISBN 978-3-99004-535-0: <https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsde->

[tail?pub_id=2353&cHash=4b34459e011f652871bb98c2287db812](https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsde-tail?pub_id=2353&cHash=4b34459e011f652871bb98c2287db812)

³ [Nationaler Strategieplan Österreichs für die Aquakultur und Fischerei für den Zeitraum 2021 bis 2027](#)

Fisch aus österreichischer Aquakultur erfährt gerade aufgrund des sehr geringen Selbstversorgungsgrades und des nun geänderten Denkens und Handelns in der Bevölkerung hinsichtlich der Ernährungssouveränität basierend auf zwei aufeinanderfolgenden Krisen (Covid-19 Pandemie, Ukrainekrieg/Energiekrise) einen gänzlichen neuen Stellenwert. Ein effizientes Hintanhalten von Ausfraßschäden in Teichen und Fischzuchten durch Fischprädatoren ist damit ein Gebot der Stunde. Nachstehend möchten wir einen aktuellen Überblick über die Zählungen von Fischotterpopulationen in den einzelnen Bundesländern geben. Diese Darstellung untermauert einerseits das massive Problem, das mit den Fischotterdichten für heimische Gewässer als auch Fischzuchten einhergeht, andererseits zeigt es auch auf, dass hier der Föderalismus nicht unbedingt dienlich ist. Bundesweit einheitlich koordinierte Bestandszählungen von Fischottern würden nicht nur massiv öffentliche Gelder einsparen, eine einheitliche Zählung durch Anwendung gleicher Methodik und Zeitpunkte der Zählungen würde auch eine bessere Vergleichbarkeit gewährleisten.

Entnahmen per VO umgesetzt in NÖ, OÖ, Kärnten, Sbg



Grafik: Haslauer & Kirchmaier, Landwirtschaftskammer Niederösterreich

Datenbasis und Literatur:

- Holzinger, W. E., Zimmermann, P., Weiss, S., & Schenekar, T. (2018). Fischotter - Verbreitung und Bestand in der Steiermark 2017/2018. Endbericht, Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung & Universität Graz, Institut für Biologie im Auftrag des Amtes der Steirischen Landesregierung, 151.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2018). Genetische Untersuchungen der Populationsgröße des Eurasischen Fischotters in den Kärntner Fischgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Kärntner Landesregierung, 53.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2021). Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Fließgewässern Oberösterreichs. Endbericht im Auftrag des Amtes der OÖ Landesregierung, 66.
- Kofler, H., S., L., & T., L. (2018). Fischotterverbreitung und Populationsgrößen in Niederösterreich 2018. Endbericht. ZT KOFLER Umweltmanagement im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, 117.
- Kranz, A., & Poledník, L. (2020). Fischotter in Tirol: Verbreitung und Bestand 2020. Endbericht im Auftrag des Amtes der Tiroler Landesregierung, 41.
- Michalek, K. (2015). Der Fischotter im Burgenland. Naturschutzbund Burgenland, 44.
- Schenekar, T., & Weiss, S. (2021). Studie zur Populationsgröße des Fischotters an den Salzburger Fließgewässern. Endbericht im Auftrag des Amtes der Salzburger Landesregierung, 60.

Verglichen mit den amtlich bekannten Bestandszahlen an Fischottern in den einzelnen Bundesländern, stellt sich gerade die geschätzte Fischotterpopulation der Steiermark als am größten dar (siehe Grafik oben). Das zeigt die prekäre Situation auf, in der sich Fischzüchter*innen und Teichwirt*innen in der Steiermark befinden, weshalb der ÖVFA die Bemühungen der Landesregierung generell begrüßt, auf Landesebene Fischotterentnahmen im Rahmen einer landesweit gültigen Verordnung zu

ermöglichen, wenngleich diese nur die Teichwirtschaft umfasst und nicht auch die Fischerei, etwa an Fließgewässern. Diesbezüglich sei auf die etwaige Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Steiermark verwiesen. Mit der Schaffung einer landesweiten Rechtsmöglichkeit zur Entnahme von Fischottern an Teichen kommt die Steiermärkische Landesregierung einer langjährigen Forderung der Mitgliedsverbände wie dem Teichwirte- und Fischzüchterverband Steiermark und dem Verband Österreichischer Forellenzüchter nach, wenngleich dieser Schritt aus unserer Sicht schon längst hätte erfolgen müssen.

2) Detaillierte Stellungnahme zum Verordnungstext

Nachfolgend werden Passagen aus dem Verordnungsentwurf (*in kursiv*) angeführt und mit der fachlichen Einschätzung des ÖVFA kommentiert. Zur besseren Verständlichkeit der Stellungnahme erlauben wir uns Vorschläge für textliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Verordnungstextes **gelb** zu markieren. Weiteres erlauben wir uns Vorschläge für textliche Streichungen anzumerken.

- *Zu § 1 Geltungsbereich der Ausnahme: Die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung gilt für Fischotter (*Lutra lutra*) zur Verhütung ernster Schäden an nicht **ausreichend zielführend** einzäunbaren Teichanlagen, die der Zucht oder Produktion von Fischen oder anderen Wassertieren zu Speisezwecken dienen.*

Die textliche Erweiterung auf Teichanlagen, die nicht ausreichend zielführend einzäunbar sind, wird in Anlehnung an die Beschreibung der NÖ Fischotter-Verordnung vorgeschlagen (§ 2 Abs. 1 leg. cit.) sowie der Tatsache Rechnung getragen, dass in der Regel ein Flächenausmaß von 0,65 ha eine wirtschaftliche Einzäunung nicht erlaubt⁴. Doch gibt es vielfach auch Teichanlagen kleineren Flächenausmaßes, wo sowohl technische bzw. örtliche Gegebenheiten oder rechtliche Vorgaben (Wasserrecht, Naturschutzgesetz) gegen eine Einzäunung sprechen. Insbesondere die alpine biogeografische Region der Steiermark sei hier erwähnt, da diese bekannt für die Vielzahl an Forellenteichanlagen ist, bei denen die einzelnen Teiche üblicherweise ein weitaus geringeres Flächenausmaß als 0,65 ha aufweisen. Dies gilt es aus unserer Sicht im Verordnungstext entsprechend zu berücksichtigen in dem eine allgemeine gültige und einfach verständliche Formulierung gewählt wird.

Eine Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auch auf die Fischerei in Fließgewässern in Form eines weiteren Absatzes im Verordnungstext scheint aus uns bekannter fischereifachlicher Sicht als dringend notwendig. Der ÖVFA sieht hier nicht nur aus fischereiökologischer Sicht der Fließgewässer dringenden Handlungsbedarf, sondern auch aufgrund der damit massiv einhergehenden Abwertung der Fischereirechte, die im Rahmen der Einheitsbewertung jedoch kaum in entsprechender Weise darstellbar ist. Die Fischotter-Verordnungen in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg berücksichtigen diesen Sachverhalt bereits. Inhaltlich wäre die nähere Ausgestaltung dringend mit dem Landesfischereiverband Steiermark abzusprechen.

- *Zu § 2 (1) Kontingentierung: Pro Kalenderjahr dürfen in der alpinen biogeographischen Region max. **25 40** Exemplare, in der kontinentalen biogeographischen Region max. **15 60** Exemplare an Fischottern erlegt werden. Die Abgrenzung der biogeographischen Regionen ist der Anlage zu entnehmen.*

Das gesamte Entnahmekontingent sieht derzeit 40 Fischotterindividuen vor (25 in der alpinen- und 15 in der kontinentalen biogeografischen Region). In den Erläuterungen (II. Besonderer Teil)

⁴ Kirchmaier & Haslauer (2020): ARGE Karpfen im Rahmen des Arterhaltungsprogrammes Fischotter in NÖ. K A R P F E N – Kleine Teichanlagen vor Prädatoren freihalten durch Einzäunung. Endbericht, 42 Seiten. https://www.teichwirteverband-noe.at/media.php?filename=download%3D%2F2020.11.27%2F1606463635008479.pdf&rn=Endbericht_ARGE%20Karpfen_FINAL

wird zu § 2 Kontingentierung von einem geschätzten Fischotterbestand von 825 Fischottern ausgegangen und auf die Studie Holzinger et al. 2018⁵ verwiesen. Das Expertenteam der Studie hält allerdings zur geschätzten Fischotterbestandsgröße Folgendes fest (Seite 4 und 5): „Basiert auf diesen Dichteschätzungen, beträgt der geschätzte Gesamtbestand des Fischotters in der Steiermark etwa 1.132 bzw. 1.141 Fischotter (inkl. Jungtiere), je nachdem, ob die Extrapolation getrennt für die alpine und kontinentale [sic] Region durchgeführt wird. Das 95%-Konfidenzintervall liegt zwischen ca. 800 und 1.500 Tieren. Die Ergebnisse dieser Schätzung erachten wir für realistisch. Nach der vom Land vorgegebenen Berechnungsmethode kommt man auf etwa 825 Tiere (inkl. Jungtiere), die Hochrechnung auf Basis der Dichteannahme von Kranz & Poledník (2012) ergibt etwa 500 adulte Otter.“ Wir sehen darin eine fachlich nicht fundierte Vorgangsweise zur politisch motivierten Darstellung eines möglichst niedrigen Fischotterbestandes anhand diktierteter Methodenwahl. Zudem schätzen wir die nur stichprobenartig durchgeführten Vor-Ort Erhebungen gerade im Umfeld von ausgeprägten Gebieten der steiermärkischen Teichwirtschaften als unterrepräsentiert an und gehen auch aufgrund der mittlerweile auf das Jahr 2017 zurückliegende Erhebungen von einem Fischotterbestand von 1.200 bis 1.500 Individuen aus. Das Entnahmekontingent müsste deshalb entsprechend der Anmerkung im Verordnungstext auf 40 Exemplare in der alpinen- und 60 Exemplare in der kontinentalen biogeografischen Region angehoben werden, insbesondere durch die dringend notwendige Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnung auch auf Fließgewässer. Mit dem hiermit umgedrehten Verhältnis der Entnahmekontingente in den beiden biogeografischen Regionen wird der weitaus größer ausgeprägten Teichlandschaft der kontinentalen biogeografischen Region Rechnung getragen.

- *Zu § 3 (1) Zulässige Methoden: Der Fang einzelner Fischotter hat mit einer zum Fang marderartiger Wildtierarten geeigneten Lebendfalle ohne Verletzungsgefahr zu erfolgen, die mit einem funktionierenden elektronischen Meldesystem ausgestattet ist. Die Falle ist mindestens einmal pro Tag zu kontrollieren. Die Kontrolle kann entfallen, wenn die Falle mit einem elektronischen Meldesystem ausgestattet ist. Nach einer Meldung über ein elektronisches Meldesystem ist die Falle möglichst unverzüglich zu kontrollieren.*

Derzeit sieht der Verordnungstext eine zwingende Ausstattung der zu verwendeten Fallen mit elektronischen Meldesystemen vor. Dies entspricht jedoch nicht den derzeitigen jagdlichen Gegebenheiten bzw. der aktuellen Praxis. In Einzelfällen sind jedoch schon Fallen damit ausgestattet. In Anlehnung an die Regelungen des Fallenfanges von Fischottern in NÖ (§ 3 Abs. 3 NÖ Fischotter-Verordnung, LGBl. Nr. 26/2019) und OÖ (§ 2 Abs. 4 OÖ Fischotter-Verordnung, LGBl. Nr. 56/2022) sollte die traditionelle jagdliche Vorgangsweise in Form einer täglichen Vor-Ort-Kontrolle aufgenommen werden und durch eine allfällige Ausstattung mit elektronischen Meldesystemen ergänzt werden.

- *Zu § 5 Umstände zur Ausnahme:
Zu (2): Spätestens eine Woche vor dem Aufstellen einer Lebendfalle oder vor Erlegung eines Fischotters sind der Landesregierung Angaben über die Erfüllung der örtlichen Voraussetzungen nach § 1 schriftlich zu übermitteln.*

Kann in Anlehnung an die Regelungen zum Fallenfang von Fischottern in Niederösterreich ersatzlos gestrichen werden, da dies einen aus unserer Sicht unnötigen bürokratischen Aufwand erzeugt, der keinen Mehrwert bringt.

Zu (3) Jede Lebendfalle ist bei einer elektronischen Meldung über einen Fang umgehend zu kontrollieren. Ein Fischotter mit einem Gewicht von mehr als 4 kg und weniger als 8 kg oder ein offensichtlich führendes oder ein laktierendes Exemplar ist umgehend unversehrt freizulassen. Ein nicht freizulassendes Exemplar ist an Ort und Stelle umgehend weidgerecht zu erlegen. Ganzjährig dürfen Rüden, Jungotter und offensichtlich nicht führende und nicht tragende Fähen mit den zulässigen Methoden gemäß § 3 erlegt werden.

⁵ Holzinger, W. E., Zimmermann, P., Weiss, S., & Schenekar, T. (2018). Fischotter - Verbreitung und Bestand in der Steiermark 2017/2018. Endbericht, Ökoteam-Institut für Tierökologie und Naturraumplanung & Universität Graz, Institut für Biologie im Auftrag des Amtes der Steirischen Landesregierung, 151

Die komplexe Regelung hinsichtlich der Gewichtseinschränkungen bedarf einer Überarbeitung im Sinne einer verständlicheren Regelung. Fachlich gesehen wird anscheinend hier der Versuch unternommen, inhaltlich und textlich auf das vonseiten der NGOs vielfach vorgebrachte Argument des „Mutterschutzes von Fischottern“, welches wir so nicht mittragen, zu reagieren, indem eine komplexe und kaum praktikable Regelung hinsichtlich einer Gewichtsbeurteilung von Fischottern geschaffen wird. Zur Vermeidung einer zu hohen Regelungstiefe sollten die textlichen Formulierungen in Anlehnung an die Regelungen zur Fischotterentnahme in Kärnten (LGBl. Nr. 81/2020) und Niederösterreich (LGBl. Nr. 98/2019) gewählt werden. Dort wird auf „nicht Nachwuchs führende Weibchen“ (gilt für NÖ, da hier Fischotter dem Naturschutzgesetz unterliegen) oder auf „nicht führende und nicht offensichtlich tragende Fähen“ (gilt für Kärnten, da hier Fischotter dem Jagdgesetz unterliegen) verwiesen. Diese Regelungen sind allgemein verständlich und unter Anwendung der Weidgerechtigkeit ausreichend, da entsprechende fachliche Begründungen hinsichtlich der Gewichtsangaben wiederum Inhalt der Schulungen gemäß § 4 des befugten Personenkreises darstellen sollten.

Zu (4): In der Zeit vom ~~1. Dezember bis 31. Jänner~~ 1. November bis zum jeweils letzten Tag des Februars ist die Erlegung jeglicher Exemplare mit Ausnahme offensichtlich führender weiblicher Exemplare an Fischottern im Rahmen der Kontingentierung des § 2 durch befugte Jägerinnen/Jäger auch ohne vorherigen Fang zulässig.

Eine Ausdehnung des Entnahmefensters für Direktschuss und Fallenfang in Anlehnung an die einschlägigen Verordnungen in Niederösterreich (§ 2 Abs. 3 Z. 2 NÖ Fischotter-Verordnung, LGBl. Nr. 98/2019) und Kärnten (§ 3 Abs. 2, Ktn. LGBl. Nr. 81/2020) **von November bis Februar** wäre dringend notwendig. Einerseits ist für uns ein ökologisches Fachargument für den enger gewählten Zeitraum nicht gegeben und andererseits weisen wir aus den bisherigen Erfahrungen aus den anderen Bundesländern darauf hin, dass gerade der Direktschuss das wichtigste Instrument ist, um tatsächlich auch zielführend Jagderfolge zur Erfüllung des Entnahmekontingentes zu gewährleisten.

Generell:

Teichanlagen der Aquakulturproduktion, die nicht vom Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung mit umfasst sind, müssen durch entsprechende Entschädigungszahlungen auf Landesebene durch Einrichtung einer gesicherten und ausreichend dotierten Ausfraß-Entschädigung, ähnlich wie in anderen Bundesländern z.B. Niederösterreich, bedacht werden.

Der Österreichische Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur (ÖVFA) ersucht um bestmögliche Berücksichtigung der dargelegten Standpunkte im Verordnungstext. Gerne stehen wir bei Bedarf auch für Fachgespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Markus Payr, eh
Obmann ÖVFA

DI DI Leo Kirchmaier, eh
DI Melanie Haslauer, eh
Geschäftsführung ÖVFA

Mag.^a Helga Bültermann-Igler, eh
Obfrau
Verband Österr. Forellenzüchter

FM Helfried Reimoser, eh
Geschäftsführer
Teichwirte- und Fischzüchterverband Steiermark

Paul Menzel, eh
Obmann

Ergeht an:

1. Frau Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner, A-8010 Graz, Landhaus
2. Herrn Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger, A-8010 Graz, Landhaus
3. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz
4. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Stempfergasse 7, 8010 Graz
5. Landwirtschaftskammer Steiermark